



# Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

## „Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 2025 · **Vetschau/Spreewald, den 2. Juli 2025** · Nummer 7

### Impressum

**Herausgeber:** Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister Bengt Kanzler

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt.

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachungen

#### - **Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters**

- Hinweis zur Bekanntmachung der Zehnten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg Seite 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 8. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 22.05.2025 Seite 3

#### - **Amtliche Bekanntmachung des Landkreises OSL - Untere Wasserbehörde**

- Allgemeinverfügung – Verbot der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern für das Teileinzugsgebiet Mittlere Spree auf dem Gebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz Seite 5

# Öffentliche Bekanntmachungen

## Hinweis zur Bekanntmachung der Zehnten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 05. Mai 2025 kommunalaufsichtlich genehmigte Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg am 28. Mai 2025 im Amtsblatt für Brandenburg, 2025, Nr. 22, Seite 387, öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)).

Die Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 29. Mai 2025 in Kraft getreten. Die Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut, der hier deklaratorisch wiedergegeben wird:

### der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

#### Zehnte Satzung zur Änderung

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales

Gesch.Z.: 03-33-347-21/2020-002/016 Vom 05. Mai 2025

### I. Genehmigung

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Zehnten Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg erfolgenden Beitritt

- der Gemeinden Grünheide (Mark) und Schönefeld sowie
- der Städte Jüterbog und Rathenow

zum Zweckverband.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

Im Auftrag

Stevener

### II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

## Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

vom 08. April 2025

Aufgrund des § 18 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr. 10, S. 77), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in ihrer 14. Sitzung am 08. April 2025 folgende Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg beschlossen:

## Artikel 1 Änderungen der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 14, Seite 290), zuletzt geändert durch die Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in Form einer Neufassung vom 05. November 2024 (Amtsblatt für Brandenburg, 2025, Nummer 4, Seite 62), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die nachfolgend genannten Kommunen im Sinne des § 1 Absatz 3 GKGBbg (kommunale Verbandsmitglieder) sowie weitere Verbandsmitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKGBbg:

1. Amt Bad Wilsnack/Weisen
2. Amt Biesenthal-Barnim
3. Amt Brieskow-Finkenheerd
4. Amt Brück
5. Amt Dahme/Mark
6. Amt Elsterland
7. Amt Friesack
8. Amt Gransee und Gemeinden
9. Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
10. Amt Lebus
11. Amt Lindow (Mark)
12. Amt Nennhausen
13. Amt Neustadt (Dosse)
14. Amt Neuzelle
15. Amt Niemegk
16. Amt Peitz/ Picnjo
17. Amt Rhinow
18. Amt Schlaubetal
19. Amt Wusterwitz
20. Gemeinde Birkenwerder
21. Gemeinde Eichwalde
22. Gemeinde Fehrbellin
23. Gemeinde Glienicke/Nordbahn
24. Gemeinde Großbeeren
25. Gemeinde Grünheide (Mark)
26. Gemeinde Heideblick
27. Gemeinde Heidesee
28. Gemeinde Kolkwitz
29. Gemeinde Löwenberger Land
30. Gemeinde Märkische Heide
31. Gemeinde Michendorf
32. Gemeinde Mühlenbecker Land
33. Gemeinde Nuthetal
34. Gemeinde Oberkrämer
35. Gemeinde Panketal
36. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
37. Gemeinde Schipkau
38. Gemeinde Schöneiche bei Berlin
39. Gemeinde Schönefeld
40. Gemeinde Schönwalde-Glien
41. Gemeinde Schorfheide
42. Gemeinde Schwielowsee
43. Gemeinde Tauche
44. Gemeinde Uckerland
45. Gemeinde Woltersdorf
46. Gemeinde Wusterhausen/Dosse
47. Gemeinde Wustermark
48. Gemeinde Zeuthen
49. Landeshauptstadt Potsdam

50. Landkreis Barnim
51. Landkreis Dahme-Spreewald
52. Landkreis Elbe-Elster
53. Landkreis Havelland
54. Landkreis Oberhavel
55. Landkreis Oberspreewald-Lausitz
56. Landkreis Potsdam-Mittelmark
57. Landkreis Prignitz
58. Landkreis Spree-Neiße
59. Landkreis Teltow-Fläming
60. Landkreis Uckermark
61. Landkreistag Brandenburg e.V.
62. Stadt Altlandsberg
63. Stadt Angermünde
64. Stadt Bad Belzig
65. Stadt Bad Freienwalde (Oder)
66. Stadt Beelitz
67. Stadt Bernau bei Berlin
68. Stadt Brandenburg an der Havel
69. Stadt Cottbus/Chó ebuz
70. Stadt Doberlug-Kirchhain
71. Stadt Eisenhüttenstadt
72. Stadt Falkensee
73. Stadt Friedland
74. Stadt Fürstenberg/Havel
75. Stadt Großräschen
76. Stadt Guben
77. Stadt Hohen Neuendorf
78. Stadt Jüterbog
79. Stadt Ketzin Havel
80. Stadt Königs Wusterhausen
81. Stadt Kremmen
82. Stadt Kyritz
83. Stadt Lauchhammer
84. Stadt Luckenwalde
85. Stadt Ludwigsfelde
86. Stadt Mittenwalde
87. Stadt Müncheberg
88. Stadt Nauen
89. Stadt Neuruppin
90. Stadt Oranienburg
91. Stadt Premnitz
92. Stadt Pritzwalk
93. Stadt Rathenow
94. Stadt Senftenberg/Zly Komorow
95. Stadt Sonnewalde
96. Stadt Spremberg/Grodtk
97. Stadt Strausberg
98. Stadt Teltow
99. Stadt Velten
100. Stadt Vetschau/Spreewald
101. Stadt Werder (Havel)
102. Stadt Werneuchen
103. Stadt Wittenberge
104. Stadt Wittstock/Dosse
105. Stadt Wriezen
106. Stadt Zehdenick
107. Stadt Zossen
108. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.
109. Verbandsgemeinde Liebenwerda
110. Zweckverband BauhofTKS

Die Verbandsversammlung kann auf schriftlichen Antrag hin die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder in den Zweckverband beschließen. Die Aufnahme nicht kommunaler Mitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKG Bbg ist nur möglich, wenn sich diese juristische Person zu 100 Prozent in öffentlicher Hand befindet.“

2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 6 Stimmrechte der Verbandsmitglieder

Bei Abstimmungen sowie bei Wahlen und Abwahlen haben die Verbandsmitglieder jeweils eine Stimme.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 4 durch folgende neue Sätze 4 und 5 ersetzt:

„Die jeweilige Einwohnerzahl eines Verbandsmitgliedes nach

Satz 2 und 3 bestimmt sich nach den vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen zum 30.06. des Vorjahres. Für Zweckverbände gilt als Einwohnerzahl die nach Satz 4 ermittelte Summe der Einwohnerinnen und Einwohner aller ihrer kommunalen Verbandsmitglieder.“

b) An Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Soweit innerhalb der Wahlzeit nach Satz 1 ein oder mehrere weitere Mitglieder des Verbandsausschusses, zum Beispiel durch Ausscheiden eines weiteren Mitgliedes oder durch Erweiterung der Zahl der weiteren Mitglieder, nachgewählt werden, endet deren Wahlzeit mit dem Ende der Wahlzeit nach Satz 1.“

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Cottbus, den 20.04.2025

*Oliver Bölke*  
Verbandsvorsteher

## Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 8. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 22.05.2025 - öffentlicher Teil

### 1) Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Vetschau/Spreewald (Hebesatzsatzung)

**Vorlage: BV-StVV-076-25**

Beschluss:

(Wortlaut siehe letztes Amtsblatt 06/25).

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13
Zustimmung:	13
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

### 2) 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald - Beschluss zur Billigung des Entwurfes und zur Durchführung der formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB - Billigungs- und Offenlagebeschluss

**Vorlage: BV-StVV-066-25**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald beschließt:

1. Der Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald in der Fassung vom 03.04.2025 bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 1) und der Begründung (Anlage 2) mit Umweltbericht (Anlage 3) wird gebilligt.

2. Der Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald in der Fassung vom 03.04.2025 wird entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats im Internet veröffentlicht sowie zusätzlich öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden von der Veröffentlichung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten.
3. Die Verwaltung wird beauftragt den Billigungs- und Offenlagebeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13
Zustimmung:	13
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

### **3) Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ – Beschluss zur Änderung des Geltungsbereiches gegenüber dem Aufstellungsbeschluss, zur Billigung des Entwurfes und zur Durchführung der formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB - Billigungs- und Offenlagebeschluss**

**Vorlage: BV-StVV-067-25**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald beschließt:

1. Die Änderung des Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ gegenüber dem Aufstellungsbeschluss mit Beschluss Nr. BV-StVV-363-23 vom 02.11.2023 wird beschlossen. Die Gesamtfläche der vier Geltungsbereiche umfasst nunmehr ca. 107,1 ha und betrifft folgende Flurstücke, Anlage 0:
  - vollständig betroffene Flurstücke der Gemarkung Tornitz – Flur 1: 107, 111, 112, 134, 135, 136, 142, 143,
  - teilweise betroffene Flurstücke der Gemarkung Tornitz – Flur 1: 109, 108, 110, 126, 138,
  - vollständig betroffene Flurstücke der Gemarkung Missen – Flur 2: 176, 191, 197, 198, 199, 232, 233, 234, 236, 237, 240, 241, 244, 246, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 286, 287, 289, 290/1, 290/2, 290/3, 291, 293, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 321, 322, 323, 465, 469, 472,
  - teilweise betroffene Flurstücke der Gemarkung Missen – Flur 2: 30, 164, 185, 230, 250, 231, 294, 463, 466,
  - vollständig betroffene Flurstücke der Gemarkung Tornitz – Flur 3: 2
2. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ in der Fassung vom 03.04.2025, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) – Anlage 1, den Textlichen Festsetzungen (Teil B) - Anlage 2 und der Begründung (Teil C-1) – Anlage 3.1, Anlage 3.2, Anlage 3.3 inklusive Umweltbericht (Teil C-2) - Anlage 4.1, Anlage 4.2, Anlage 4.3, Anlage 4.4 wird gebilligt.
3. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ in der Fassung vom 03.04.2025 wird entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht sowie für die Mindestdauer von einem Monat öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden von der Veröffentlichung im Internet und über die öffentliche Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten.

4. Die Verwaltung wird beauftragt den Billigungs- und Offenlagebeschluss mit den oben genannten Anlagen 1 bis 4 sowie die Anlagen 5, 6, 7, 8, 9.1 und 9.2 ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13
Zustimmung:	13
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

### **4) Selbstbindungsbeschluss Fortschreibung des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes „INSEK Vetschau/Spreewald 2035+“**

**Vorlage: BV-StVV-069-25**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald beschließt die Fortschreibung des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes „INSEK Vetschau/Spreewald 2035+“ gemäß Anlage als Grundlage für die weitere Entwicklung der Stadt Vetschau/Spreewald als Selbstbindungsbeschluss.

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, die definierten Maßnahmen im Rahmen der vorhandenen haushaltärerischen Möglichkeiten umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13
Zustimmung:	13
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

### **5) Grundsatzbeschluss „Strategiepapier zum Umgang mit dem Photovoltaik-Freiflächenanlagen-Abgabengesetz (BbgPVAbgG) in Vetschau/Spreewald“ (Stand 16.04.2025)**

**Vorlage: BV-StVV-072-25**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald beschließt das „Strategiepapier zum Umgang mit dem Photovoltaik-Freiflächenanlagen-Abgabengesetz (BbgPVAbgG) in Vetschau/Spreewald“ mit Stand 16.04.2025 (gemäß Anlage) als Grundsatzbeschluss für den Umgang mit den Geldmitteln aus dem PV-Freiflächenanlagen-Abgabengesetz.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13
Zustimmung:	13
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

### **6) Prüfauftrag für notwendige Investitionen im Vetschauer Schulzentrum**

**Vorlage: A-CDU-StVV-074-25**

Beschluss:

Die Verwaltung erhält den Prüfauftrag, notwendige Investitionen im Vetschauer Schulzentrum zu ermitteln, zu priorisieren sowie die Installation von PV-Anlagen auf den Schuldächern und sodann im Rahmen der Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13
Zustimmung:	13
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

## 7) Prüfauftrag für eine Machbarkeitsstudie zur Fernwärmeversorgung in der Region Lübbenau/Vetschau

### Vorlage: A-CDU-StVV-075-25

Beschluss:

Die Verwaltung erhält den Prüfauftrag, die Möglichkeit der Einbeziehung einer „Machbarkeitsstudie Fernwärmeversorgung Region Lübbenau/Vetschau“ in die aktuell laufende städtische Wärmeplanung einzubeziehen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13
Zustimmung:	5
Ablehnung:	6
Enthaltung:	2

## 8) Wirtschaftsförderung

### Vorlage: A-B90/G-StVV-063-25

Beschluss:

Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, die Wirtschaftsförderung langfristig für Vetschau zu sichern, zum Beispiel durch die weitergehende Besetzung der REG, Schaffung einer entsprechenden Stelle oder Kooperation mit Lübbenau oder Calau für eine gemeinsame Wirtschaftsförderung, oder anderer Lösungen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13
Zustimmung:	11
Ablehnung:	1
Enthaltung:	1

gez. Bengt Kanzler  
Bürgermeister

## DER LANDRAT

untere Wasserbehörde

Der Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, als untere Wasserbehörde, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg informiert, dass eine Allgemeinverfügung zum Verbot der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern für das **Teileinzugsgebiet Mittlere Spree** auf dem Gebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz (60.7.1570.18-0584/25) mit folgendem verfügendem Teil erlassen wurde:

### Allgemeinverfügung

1. Die Wasserentnahme mittels Pumpvorrichtungen aus oberirdischen Gewässern für den eigenen Bedarf (Eigentümer- und Anliegergebrauch) ist ab dem Tag nach der Veröffentlichung des Amtsblattes in der Zeit von

**08:00 Uhr bis 20:00 Uhr**

2. untersagt.
3. Die Allgemeinverfügung gilt für das Teileinzugsgebiet Mittlere Spree auf dem Gebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz (Anlagen 1-4).
4. Anträge auf Ausnahmen von der Entscheidung unter Punkt 1 sind beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Amt für Umwelt, untere Wasserbehörde, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg zu stellen, die eine Einzelfallentscheidung vornimmt.
5. Die Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.
6. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
7. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Die Allgemeinverfügung einschließlich Begründung und Anlagen ist auf der Internetseite des Landkreises Oberspreewald-Lausitz unter [www.osl-online.de](http://www.osl-online.de) im Menü „Verwaltung & Kreistag“ -> „Amtliches & Ausschreibungen“ -> „Amtsblatt“ abrufbar sowie im aktuellen Amtsblatt Nr. 08/2025 vom 19.06.2025 des Landkreises Oberspreewald-Lausitz abgedruckt.





